

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

11. APR. 2006

OL: Hausin · Lübber · Maiwald  
Biemer · Schulze · Herr

Az.: 3 A 5001/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,  
Cloppener Straße 391, 26133 Oldenburg, - 640/04 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5112653-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
5. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh als Einzel-  
richter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand:

Der am [redacted] 1967 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Yeziden. Nach seiner Einreise beantragte er im November 1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Hierzu gab er im wesentlichen an: Er habe in Bagdad einen Laden für alkoholische Getränke betrieben. Etwa vier Monate später sei jemand in Uniform erschienen und habe nach den Zulassungspapieren gefragt. Diese seien in Ordnung gewesen. Der Mann habe aber behauptet, dass er den Laden nicht weiter betreiben dürfe, da sich in der Nähe eine Moschee befinde. Am 12. Juni 1999 sei er abends zu seinem Bruder gefahren. Dort hätten sich mehrere Sicherheitsbeamte aufgehalten und die Familie seines Bruders im Bad gefangen gehalten. Es sei zu einer Auseinandersetzung gekommen, wobei auch auf ihn geschossen worden sei. Eine Kugel habe ihn in den Fuß getroffen. Man habe ihn ins Krankenhaus bringen müssen. ~~Nach seiner Entlassung am 1. Juli 1999 habe er wieder in seinem Laden arbeiten können.~~ Am 7. Juli 1999 habe er den Befehl erhalten, seinen Laden zu schließen. Er sei für 24 Stunden verhaftet worden und habe eine Erklärung unterschreiben müssen, nach der er für den Fall der Wiedereröffnung haftbar sei. Am 18. August 1999 habe er seine Ware in einen anderen Laden gebracht. Am 17. Oktober 1999 sei sein Laden zerstört und verbrannt worden. Ein Offizier sei gekommen und habe gesagt, dass er persönlich gesucht werde; es gebe einen Haftbefehl gegen ihn. Deshalb sei er geflohen. Der Scheich habe ihn als religions- und gottlos beschimpft. Er habe Leute zu seinem Laden geschickt, die ihn zerstört und gefragt hätten, wo der gottlose Mensch sei. Man habe ihm gesagt, es liege ein Haftbefehl gegen ihn vor. Er müsse zum Sicherheitsdienst, jemand von den Leuten des Scheichs sei umgebracht worden. Ab diesem Zeitpunkt habe es eine Feindschaft gegeben, und man habe ihm ständig Probleme machen wollen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter durch Bescheid vom 29. Februar 2000 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde.

Die anschließende Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die darauf gerichtet war, den Bescheid vom 29. Februar 2000 hinsichtlich der zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellung aufzuheben, wies das Verwaltungsgericht Braunschweig durch Urteil des Einzelrichters vom 23. November 2001 - 2 A 148/01 - ab. Dem Kläger drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bereits wegen seiner Asylantragstellung und seines unerlaubten Auslandsaufenthaltes. Eine inländische Fluchtalternative im Nordirak stehe ihm nicht zur Verfügung.

Im Juli 2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Bei seiner Anhörung wies der Kläger darauf hin, dass er sich in einer Konfliktsituation mit religiösen Führern befunden habe. Schutz könne ihm nicht gewährt werden. Es sei zweifelhaft, ob sich die Verhältnisse im Irak dauerhaft geändert hätten. Seine Probleme im Irak hätten daran gelegen, dass er als Yezide in einer Entfernung von ca. 300 m zu einer Moschee mit Alkohol gehandelt habe; Die dadurch entstandene Gefahrensituation habe sich nicht geändert. Gefahren durch moslemische religiöse Kräfte für Yeziden hätten sich sogar noch verstärkt. Er habe keine Möglichkeit, in einer sozialen Nische mithilfe von Verwandten einen Neuanfang im Irak zu versuchen. Sein Bruder sei ebenfalls aus dem Irak geflüchtet; seine Eltern und diejenigen seiner Frau seien verstorben. Verwandtschaftliche Unterstützung habe er im Irak nicht mehr. Seine Familie sei in Deutschland integriert. Angehörige der Religionsgemeinschaft der Yeziden seien im Irak allgemein einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Zurückkehrende Flüchtlinge seien den schrecklichen Folgen des Krieges noch stärker ausgesetzt als diejenigen, die im Irak verblieben seien.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge widerrief mit Bescheid vom 9. Dezember 2004 die mit Bescheid vom 29. Februar 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, die politische Situation im Irak habe sich grundlegend geändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Auch von der Übergangsregierung gehe keine politische Verfolgung aus. Yeziden hätten weder unter dem Regime Saddam Husseins einer Verfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Yezidentum unterlegen noch sei dies derzeit im Irak der Fall. Das Vorliegen einer individuell-konkreten Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei hinsichtlich des Irak nicht dargelegt worden. Es sei nicht ersicht-

lich, dass gerade der Kläger aufgrund persönlicher Lebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre, durch Anschläge oder Reaktionen auf ebensolche in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Eine landesweite extreme Gefahrenlage liege nicht vor. Die yezidischen Familienverbände im Irak seien sehr groß. Die Behauptung des Klägers, er habe im Irak keine Angehörigen mehr, sei deshalb unglaubhaft. Im übrigen sei eine Abschiebung aufgrund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Am 23. Dezember 2004 hat der Kläger Klage erhoben. Ergänzend trägt er vor: Er habe immer noch Angst vor Scheich Gumar, der weiterhin Macht besitze. Bei einer Rückkehr werde er sofort identifiziert werden. Zudem sei er verhasst, weil er mit Alkohol gehandelt habe. Verwandte, die ihm Schutz geben könnten, habe er nicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Dezember 2004 aufzuheben,  
hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid kommt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, auf dessen aktuelle Fassung abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) in Betracht. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift rechtfertigt auch weiterhin den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl jene Norm am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine bis dahin getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam und ist nunmehr als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Die in § 73 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend die bisherigen §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG stellen lediglich redaktionelle Änderungen in Anpassung an das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene AufenthG dar. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind inhaltlich von § 60 Abs. 1 AufenthG zumindest mitumfasst.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat auf absehbare Zeit keine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen und auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des AufenthG zu berücksichtigen. Eine umfassende Klärung des gesamten sonstigen Umfeldes bzw. möglicher politischer Entwicklungen ist auch nicht im Hinblick auf Art. 1 C Nr. 5 GFK, dessen Inhalt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht, erforderlich (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -). Der vom UNHCR (Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf irakische Flüchtlinge vom April 2005) sowie teilweise in untergerichtlichen Entscheidungen vertretenen Auffassung, die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) Satz 1 GFK komme erst dann in Betracht, wenn für den Betroffenen im Herkunftsstaat aufgrund nachhaltiger und dauerhafter Veränderungen die Erlangung effektiven Schutzes sichergestellt sei, was u.a. das Vorhandensein einer funktionsfähigen Regierung und grundlegender

Verwaltungsstrukturen, wie sie z.B. in einem funktionierenden Rechtsstaat vorliegen, sowie das Vorliegen einer angemessenen Infrastruktur voraussetze, folgt die erkennende Kammer mit dem BVerwG (a.a.O.) nicht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22/03 -, Asylmagazin 2004, 35, m.w.N.).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind generell dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.02.1986 - A 13 S 77/85 - EZAR 214 Nr. 1). Hat der Ausländer eine Verfolgung erlitten oder musste er sie als ihm bevorstehend befürchten, so können die Anerkennungs Voraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene insoweit vor künftiger Verfolgung sicher ist, d.h. eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. An die Anerkennungs Voraussetzungen einerseits und an die Widerrufsvoraussetzungen andererseits sind insoweit keine unterschiedlichen Anforderungen zu stellen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 1). Wenn der Erstentscheidung hingegen nicht bereits stattgefundene Verfolgungsmaßnahmen zugrunde gelegen haben, sondern sie nur auf einer allgemeinen Verfolgungsprognose beruhte, und Verfolgungsmaßnahmen auch danach nicht festzustellen sind, verbleibt es für den Widerruf bei dem allgemeinen Maßstab (Renner, a.a.O., § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen hier nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Zwar scheiden nach der grundlegenden Änderung der politischen Situation im Irak das illegale Verlassen des Landes und die Asylantragstellung in Deutschland damit als Ansatz für eine (wiederholende) politische Verfolgung aus. Die durch diese Umstände begründete Verfolgungssituation hat ihre asylrelevante Bedeutung verloren, weil sie ihre Grundlage allein im Unrechtsregime von Saddam Hussein hatte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Februar 2006 - 9 LB 27/03 -, m.w.N.). Der Kläger kann sich jedoch auf eine individuelle Vorverfolgung berufen, deren Grund nicht allein in der damaligen politischen Situation im Irak lag; ausgehend von der damaligen Verfolgungssituation kann eine erneute Verfolgung trotz der zwischenzeitlichen

Veränderungen im Verfolgerstaat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schon das Bundesamt hat im Bescheid vom 29. Februar 2000 - anders als später das Verwaltungsgericht Braunschweig, das die Frage einer individuellen Vorverfolgung offen gelassen hatte - nicht auf den Nachfluchtgrund der Asylantragstellung abgestellt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, erfolgte vielmehr „aufgrund des geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse“. Nähere Ausführungen hierzu fehlen in dem widerrufenen Bescheid. Nach dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont ist dessen Begründung aber so zu verstehen, dass die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zumindest auch im Hinblick auf das bei der Anhörung dargelegte individuelle Schicksal, den „geschilderten Sachverhalt“, erfolgte. Damit hat das Bundesamt seinerzeit als tragenden Grund für seine Feststellung eine Vorverfolgung angenommen. Die Umstände, die - unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG - für eine solche Annahme sprechen, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekräftigt. Danach wurde er als Yezide in Bagdad durch muslimische Kräfte, insbesondere Anhänger des Scheichs Gumar, unter aktiver Hilfe von Mitarbeitern des staatlichen Sicherheitsdienstes verfolgt. Er musste nicht nur zweimal den Betrieb von Alkoholläden, die jeweils zerstört wurden, aufgeben. Nach den Erklärungen des Klägers, von deren Wahrheitsgehalt das Gericht nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck ausgeht, wurde auf ihn auch geschossen, wobei er verletzt wurde, und fälschlich beschuldigt, für den Tod des Bruders des Scheichs Gumar verantwortlich zu sein. Staatliche Kräfte unterstützten diese Nachstellungen. Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde hielten den Kläger für 24 Stunden fest und nötigten ihn, seinen Laden trotz gültiger Lizenzen zu schließen sowie eine Erklärung zu unterschreiben, nach der er für evtl. Angriffe auf Scheich Gumar und seine Leute zur Verantwortung gezogen werden konnte. Diese und die anderen von ihm geschilderten Beeinträchtigungen erlitt er nicht nur wegen seiner Tätigkeit als Alkoholverkäufer, sondern auch anknüpfend an seine Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Yeziden.

Unter Berücksichtigung des danach wegen der Vorverfolgung anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgungsstaat ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Änderung der Situation, aus der diese beschriebenen Gefährdungen erwachsen waren, liegen nicht vor.

Der Fall des Regimes von Saddam Hussein hat insbesondere nicht erkennbar zu weniger Anschlägen von muslimischen Kräften im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG, speziell in Bagdad und auf Betreiber von Alkoholläden, geführt. Eine Schutzmöglichkeit staatlicher Stellen wäre nicht effektiv gegeben.

Auch in bezug auf denkbare andere, ebenfalls an die Religionszugehörigkeit des Klägers anknüpfende Verfolgungshandlungen im Falle seiner Rückkehr gilt der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab; sie können gleichfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt schon aus allgemeinen, nicht einen konkreten Fall in den Blick nehmenden Erwägungen. Zwar liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak weiterhin nicht vor. Die Verfolgungsschläge, von denen Angehörige der Religionsgemeinschaft der Yeziden im Irak durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG getroffen werden, fallen weiterhin nicht feststellbar so dicht und eng gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (Urteile der erkennenden Kammer vom 16. November 2005 - 3 A 2523/05 - und vom 22. März 2006 - 3 A 4299/04 sowie 3 A 4434/04 -). Andererseits ergibt sich aus den in den genannten Urteilen verwerteten und anderen Erkenntnismitteln eine Vielzahl von Übergriffen (Bedrohungen, Einschüchterungen, Anschläge bis hin zu Morden) auf Yeziden im Irak insbesondere durch Moslems, bei allgemein zunehmender Fanatisierung der religionsbezogenen Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen im Irak. Diese lassen die Besorgnis der Yeziden als verständlich erscheinen, „dass die unstreitig vorgekommenen Gewalttaten einmal mehr erste Anzeichen einer alle Yeziden unterschiedslos treffenden Verfolgung sind“ (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück).

Der dargelegten Bedrohung unterläge der aus dem Zentralirak stammende Kläger auch landesweit; er könnte insbesondere nicht auf den kurdisch verwalteten Nordirak verwiesen werden. Auch wenn die Übergriffe auf Yeziden dort insgesamt seltener sein mögen, genügt dieses Gebiet bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht den Anforderungen, die an eine den Schutzanspruch ausschließende inländische Fluchtalternative zu stellen sind. Nach den Grundsätzen der inländischen Fluchtalternative ist die Schutzgewährung wegen politischer Verfolgung ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - hier nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung

hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort bei generalisierender Betrachtung keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblicklichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, insbesondere nicht die Gefahr eines Lebens unterhalb des Existenzminimums droht, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 -, DVBl. 1998, 274 m.w.N.). Eine solche Feststellung lässt sich für den Kläger nicht treffen. Er verfügt nach seinen Bekundungen, von denen in Ermangelung anderer Anhaltspunkte ausgegangen wird, derzeit weder über familiäre noch sonstige soziale Bindungen in den Nordirak. Derartige Kontakte sind aber im Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit Voraussetzung für den Aufbau einer das Überleben auf Dauer sichernden Existenzgrundlage (vgl. Savelsberg/Hajo, Stellungnahmen vom 2. November 2004 an VG Regensburg und vom 3. November 2004 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln, amnesty international, Gutachten vom 16. Oktober 2005 an VG Köln).

Mit der Aufhebung der unter 1. des angefochtenen Bescheides getroffenen Widerrufsentscheidung kann auch die dort gleichzeitig unter 2. erfolgte Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,  
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).